

jedermann) bekanntzugeben. Hinsichtlich weiterer einschlägiger Daten (wie zB Geburtsdatum der betroffenen Person) ist eine Bekanntgabe nur möglich, wenn der Betroffene keine Sperrung verfügt hat oder selbst die Daten zugänglich macht. Dabei dürfen va die Rechte des Betroffenen durch diese Art der Bekanntgabe nicht gefährdet werden und die Datenschutzstelle muss ihre Zustimmung erteilt haben.

Bei der Bekanntgabe ins Ausland (resp Drittstaaten) gilt Art 6 DSV sinngemäß, sodass die Behörden auch bei dieser Art der Datenverarbeitung zunächst die grundsätzlichen Bestimmungen des DSG und der DSV zu achten und einzuhalten haben.

Die Behörde bzw beliehene Person ist gem Art 23 Abs 4 DSG unter gewissen Voraussetzungen zur Ablehnung bzw Einschränkung der Bekanntgabe von Daten bzw zu deren Verknüpfung mit Auflagen verpflichtet. Diese betreffen besondere öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen; die Pflicht greift auch, wenn die betroffene Person dies verlangt (lit a) oder wenn gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder gesetzliche Datenschutzvorschriften bestehen (lit b). Bei Vorliegen schutzwürdiger Interessen der Öffentlichkeit¹²³⁷ oder von Privatpersonen ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse an der Bekanntgabe und den Interessen iSd Art 23 Abs 4 lit a DSG vorzunehmen.¹²³⁸ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu wahren. Hinzu kommt, dass auch im Anwendungsbereich der lit b eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, sodass diese Geheimhaltungspflichten die Bekanntgabe von Daten nicht notwendigerweise ausschließen.¹²³⁹

Besondere Vorschriften zur Bekanntgabe von Daten aus einem Schengen-Staat in Drittstaaten oder internationale Organisationen bzw an natürliche oder juristische Personen in Schengen-Staaten enthalten die Art 23a und 23b DSG. Auf deren Inhalt wird an dieser Stelle aus Platzgründen nicht eingegangen; es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.¹²⁴⁰

Art 24 DSG gibt einer von einer Bekanntgabe ihrer personenbezogenen Daten betroffenen Person die Möglichkeit, die Bekanntgabe der Daten zu sperren.

¹²³⁷ Dazu näher Kley, Verwaltungsrecht, 219 ff.

¹²³⁸ Vgl Waldmann/Bickel in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 12, Rz 92 mwN; Ehrensperger in Maurer-Lambrou/Blechts, BSK chDSG³, Art 19 chDSG, Rz 61; s auch Kley, Verwaltungsrecht, 221.

¹²³⁹ Vgl Waldmann/Bickel in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 12, Rz 93; s auch Ehrensperger in Maurer-Lambrou/Blechts, BSK chDSG³, Art 19 chDSG, Rz 66.

¹²⁴⁰ S Kapitel 7.1.3.2.